

## Synopse

### bksd-2019-09-26-Vo KG\_PS\_Einschulungsentscheid Eltern

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule</b>	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">641.11</a> (Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<b>§ 8</b> Stichtage  <sup>1</sup> Kinder, welche bis und mit Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.  <sup>2</sup> Als Stichtag gilt:  a. für das Schuljahr 2012/2013 der 15. Mai 2012; b. für das Schuljahr 2013/2014 der 31. Mai 2013; c. für das Schuljahr 2014/2015 der 15. Juni 2014; d. für das Schuljahr 2015/2016 der 30. Juni 2015; e. für das Schuljahr 2016/2017 der 15. Juli 2016; f. für das Schuljahr 2017/2018 der 31. Juli 2017; g. für die nachfolgenden Schuljahre der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.	  <sup>2</sup> Als Stichtag gilt der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.  a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> d. <i>Aufgehoben.</i> e. <i>Aufgehoben.</i> f. <i>Aufgehoben.</i> g. <i>Aufgehoben.</i>	Die Buchstaben a bis g können aufgehoben werden, da sie zeitlich nicht mehr relevant sind.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><b>§ 8a</b> Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten</p> <p><sup>1</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen vor oder nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen bzw. die Einschulung um 1 Jahr zurückstellen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.</p> <p><sup>2</sup> Gestützt auf eine fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst können die Erziehungsberechtigten der Schulleitung beantragen, den Schuleintritt ihres Kindes um 1 Jahr aufzuschieben.</p>	<p><sup>1</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tage nach dem Stichtag geboren sind, 1 Jahr früher einschulen. Voraussetzung dafür ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Rücksprache mit der Schulleitung, ob sie ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen wollen.</p>	<p>Absatz 1 regelt neu nur die Früheinschulung, während im Absatz 2 die spätere Einschulung geregelt wird.</p> <p>Die Motion 2018-888 fordert: Der Entscheid über die Einschulung soll bei den Eltern liegen. Diese haben aber eine Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung, damit diese weiss, wie viele Schülerinnen und Schüler sie im kommenden Schuljahr hat und entsprechend planen kann. Eine kostenlose Konsultation von Fachkräften (SPD, KJPD) im Vorfeld des Entscheids ist weiterhin möglich.</p>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.  Im Namen des Regierungsrates der Präsident: Reber die Landschreiberin: Heer Dietrich	